



Bundesvereinigung
Recycling-
Baustoffe e.V.

An:

BRB Vorstand
Geschäftsführer der Landesverbände
Direkt- und Fördermitglieder der BRB
BRB Arbeitsausschuss

W 12/2019

BRB-Stellungnahme zur Novelle KrWG, UBA Positionspapier zur Primärbaustoffsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über nachfolgende Themen:

- 1. BRB-Stellungnahme v. 09.09.2019 zur Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-E) – Anlagen 1-3**
- 2. UBA Positionspapier zur Primärbaustoffsteuer**

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ass. jur. Jasmin Klöckner

Ansprechpartner:
Jasmin Klöckner
Kerstin Migas (Sek.)

Telefon:
0203 / 99 23 9-21

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
kerstin.migas@
baustoffverbaende.de

Datum:
11.09.2019

Geschäftsstelle:
Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
Postfach 10 04 64
47004 Duisburg
Telefon 02 03/9 92 39-0
info@recyclingbaustoffe.de
www.recyclingbaustoffe.de

1. **BRB-Stellungnahme v. 09.09.2019 zur Novelle Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-E)** – Anlagen
1-3

Anlässlich der laufenden Verbändeanhörung zur **Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG-E)** leiten wir Ihnen die am 09.09.2019 an das Bundesumweltministerium (BMU) übersandte **Stellungnahme der BRB nebst Anlage** zu Ihrer Kenntnis und weiteren Verwendung weiter (**Anlage 1 u. 2**).

Darin begrüßt die BRB die nationale Umsetzung der neuen EU-Vorgaben aus der novellierten Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) sowie die Zielsetzung des BMU, mit der KrWG-Novelle zugleich das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter voranzubringen. In der 18-seitigen Stellungnahme werden des Weiteren verschiedene Punkte/Regelungen angesprochen, die im vorgelegten Referentenentwurf (mit Stand 05.08.2019) i.S.d. RC-Baustoffbranche weiter optimiert werden sollten.

Neben der neuen **Definition von Bau- und Abbruchabfällen**, gehört hierzu vor allem die geforderte **Anpassung der Abfallerzeuger-Definition** in **§ 3 Abs. 8 KrWG-E**. Hierzu hatten BRB und BDE – zusammen mit insgesamt sieben weiteren Bundesverbänden aus dem Bereich der Bauwirtschaft – bereits in einer **gemeinsamen Verbändestellungnahme vom 30.08.2019** u.a. gegenüber dem BMU die gemeinsame Forderung platziert, dass das KrWG **per Definition** eindeutig regeln sollte, dass der **Bauherr Abfallerzeuger** der aus seinem Besitz stammenden Abbruchmassen ist. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erkundung und muss auch verantwortlich sein für die ordnungsgemäße Deklaration der anfallenden Bau- und Abbruchabfälle. Durch **ausdrückliche Benennung** des „**Bauherrn als Abfallerzeuger**“ in der Definition des § 3 Abs. 8 KrWG-E, fordern die o.g. Verbände hiermit eine endgültige rechtsverbindliche Klarstellung.

Weiteren Überarbeitungsbedarf sieht die BRB für die **§§ 23 ff. KrWG-E** und der darin vorgesehenen **umfassenden Ausweitung der Produktverantwortung**. Hauptkritikpunkt ist dabei, dass die zahlreichen neuen Regelungen in §§ 23 ff. KrWG-E **die Besonderheiten des Bausektors nicht reflektieren**. Die BRB-Stellungnahme übernimmt an dieser Stelle daher die Auffassung ihres Dachverbandes – der Bundesverband Baustoffe – Steine und Erden e.V. (bbs) – dass **Bauprodukte von den Verpflichtungen dieser Regelungen von vornherein ausgenommen werden** sollten.

Von der BRB **ausdrücklich begrüßt** wird die im KrWG-E vorgesehene Weiterentwicklung der Regelung zur **sog. nachhaltigen öffentlichen Beschaffung (siehe § 45 KrWG-E)** i.S.e. einer **verschärften Pflichtensetzung für öffentliche Auftraggeber**.

Die geplante **Abkehr von der bisherigen reinen Prüfungspflicht** ist insoweit ein notwendiger Schritt, um langfristig sicherzustellen, dass die **öffentliche Hand** ihrer Vorbildfunktion im Rahmen der Ressourcenschonung auch tatsächlich gerecht wird. Diese positive Fortentwicklung (= verschärfte Pflichtensetzung) darf daher weder im Rahmen der – noch laufenden – Beratungen innerhalb der Bundesressorts, noch im weiteren Gesetzgebungsverfahren durch etwaige Streichungen „in Gänze wieder verloren gehen“ – aller höchstensfalls denkbar ist ggfs. eine Diskussion der Bundesressorts zur derzeit konkret ausgewiesenen Bevorzugungspflicht.

Zu den konkreten Inhalten des § 45 KrWG-E enthält die BRB-Stellungnahme umfassende Ausführungen zur weitergehenden Regelungsoptimierung, die unter fachrechtlicher Unterstützung (offizielle Beauftragung) von Rechtsanwalt Gregor Franßen (Kanzlei Kopp, Assenmacher, Nusser, Düsseldorf) erstellt und gemeinsam mit der BRB-Geschäftsführung zu einem umfassenden Gesamt-Änderungsformulierungsvorschlag des § 45 KrWG-E ausgearbeitet worden sind (s. am Ende der BRB-Stellungnahme).

Mittlerweile hat das BMU die Verbände auch zur **mündlichen Anhörung** eingeladen (**Anlage 3**). Diese wird stattfinden **am 27. September 2019 im Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in Bonn**.

Wichtiger Hinweis:

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die BRB-Geschäftsführerin urlaubsbedingt daran gehindert ist, den mündlichen Anhörungstermin persönlich wahrzunehmen. Hierzu ergänzend informieren wir darüber, dass auch der Bundesverband MIRO zum vorgenannten Termin aufgrund eines eigeninitiierten parlamentarischen Frühstückes in Berlin nicht zugegen sein wird. Laut **MIRO Rundschreiben RUF-2019-23** wird eine **MIRO-Interessenvertretung** deshalb von Seiten des **bbs (Dr. Schäfer)** und des **vero** – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie – (**Herr Bengler**) mitübernommen, die ebenso eine – (verbands-) eigenständige – Einladung zur mündlichen Anhörung erhalten haben.

Aufgrund persönlicher Verhinderung der BRB-Geschäftsführerin (Fr. Klöckner), stellt sich nunmehr die dringliche Frage nach der **Entsendung eines Interessenvertreters der RC-Baustoffindustrie (und der BRB-Stellungnahme)**. Hierbei geben wir zu bedenken, dass eine Vertretung der BRB in Personenidentität zur MIRO-Vertretung ggfs. zu einer Interessenkollision führen kann, da insbesondere die schriftlichen Verbändedepositionen (BRB und MIRO) zu § 45 KrWG-E in divergierende Richtungen gehen.

Diesbezüglich wird kurzfristig eine Abstimmung der BRB-Geschäftsführerin mit den beiden BRB-Vorsitzenden (Herr Stoll und Frau Szenkler) erfolgen. Dennoch nehmen wir gern auch Ihr persönliches Feedback hierzu entgegen und beziehen dieses in die interne Abstimmung mit ein. Aufgrund des anstehenden Termins, müsste dies allerdings sehr zeitnah erfolgen. Vielen Dank vorab!

Ergänzend zur BRB-Stellungnahme weisen wir auf die [Pressemitteilung](#) des BDE hin, der ebenso wie die BRB die Änderungen in § 45 KrWG-E, insbesondere die darin enthaltene Verschärfung der Prüfpflichten für öffentliche Auftraggeber begrüßt.

2. UBA Positionspapier zur Primärbaustoffsteuer

Bereits 2018 haben wir Sie darüber informiert, dass das UBA erneut an einem Positionspapier zur Einführung einer Primärbaustoffsteuer arbeitet. Die Arbeiten wurden abgeschlossen und die Ergebnisse im August 2019 auf der [UBA-Homepage](#) publiziert.

Wesentliches Ergebnis der UBA Studie:

- Die Besteuerung von Primärbaustoffen und die vorgeschlagene Verwendung der Steuereinnahmen schaffen erhebliche Anreize, die Nutzung von Primärbaustoffen zu verringern und verstärkt und optimiert Sekundärbaustoffe einzusetzen.

- Diese Anreize sollten durch flankierende Maßnahmen und Instrumente weiter gestärkt werden. Einen wichtigen Ansatzpunkt stellt dabei die öffentliche Beschaffung dar. Für Bundesbauten wurde die Vergabeverordnung bereits dahingehend verändert, dass Gesteinskörnungen für Beton künftig diskriminierungsfrei ausgeschrieben werden müssen. Entsprechende Regelungen auf Länderebene existieren bislang nur in Brandenburg und Berlin. Daher sollten auch bei Bauvorhaben der öffentlichen Hand auf Landes- und Kommunalebene derartige Modalitäten festgeschrieben werden.
- Eine bessere Marktdiffusion von Recyclingbaustoffen ließe sich auch erreichen, wenn für bestimmte Anwendungen (Fertigbetonteile, bestimmte Ort- und Transportbetone und Gipskartonplatten) verpflichtende Rezyklat-Quoten eingeführt werden. In einem ersten Schritt könnten solche Mindestquoten für den öffentlichen Bereich festgeschrieben werden.
- Um hochwertiges Recycling von Baustoffen zu fördern, sollten außerdem „billige Senken“ verteuert oder geschlossen werden. Ersteres ist über eine Kostenerhöhung für die Ablagerung mineralischer Abfälle auf Deponien zu erreichen. So könnte zum Beispiel auch der Abfluss von Gipskartonplatten aus dem Rückbau auf Deponien mit niedrigen Annahmepreisen ebenso verhindert werden, wie die Annahme unaufbereiteter Bauschutts auf sogenannten Baustoffdeponien der Deponieklasse 0.
- Auch ist an dieser Stelle der fragwürdige Export von recyclingfähigen Gipskartonplatten nach Tschechien zu erwähnen, der als „billige Senke“ geschlossen werden sollte, da hiermit sehr große Materialmengen verloren gehen. Perspektivisch könnte die Nutzung von Baustoffen mit Recycling-Anteilen auch durch einen reduzierten Mehrwertsteuersatz angeregt werden. Dies ist derzeit EU-rechtlich nicht umsetzbar, sollte aber über eine Reform der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie ermöglicht werden.
- Weiterhin sind Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern, die das Konstruieren, Planen und Bauen ressourcenschonender Gebäude erst ermöglichen. Dazu sollten Themen wie ressourcenschonendes Bauen, der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder von alternativen, ressourceneffizienteren Baustoffen in das Curriculum der Hochschulausbildung Eingang finden. Noch gibt es zu wenige Lehrstühle in Deutschland, die diese Materie – adäquat dem damit verbundenen Umweltschutzpotenzial – vermitteln.

Das UBA kommt u.a. für die Gesteinsindustrie zu den folgenden Schlüssen:

- Im Mittelpunkt der vorgeschlagenen **Primärbaustoffsteuer** stehen **Kies und Sand**, da diese Baumineralien quantitativ sehr bedeutsam sind und bei diesen erhebliche Substitutionspotenziale durch Recyclingbaustoffe bestehen. Zudem ist der Erhebungsaufwand sehr gering, **wenn man die Primärbaustoffsteuer wie vorgeschlagen als einheitliche Bundessteuer konzipiert und die Besteuerung an das Inverkehrbringen der Primärbaustoffe knüpft.**
- **Neben Kies und Sand sollte auch Naturgips besteuert werden**, da ein Potential zur Verbesserung des Recyclings besteht. Allerdings ist die quantitative Bedeutung dieses Primärbaustoffs geringer. Insgesamt würde knapp die Hälfte der Baumineralien durch die Steuer erfasst. Perspektivisch sollte die Steuerbemessungsgrundlage erweitert werden, sobald sich bei anderen Baustoffen die Voraussetzungen für eine Substitution durch Sekundärbaustoffe verbessern.
- Bei einem **Steuersatz von 3 Euro pro Tonne**, der erforderlich ist, um die entsprechenden Sekundärbaustoffe ökonomisch attraktiv zu machen, ergibt sich daraus ein Steueraufkommen in der Größenordnung von 750 Millionen Euro. Es sollte genutzt werden, um das Baustoffrecycling gezielt zu unterstützen, ressourceneffizientes Bauen zu fördern und die Baustoffgewinnung effizienter und umweltschonender zu gestalten. Auf diese Weise könnte eine Primärbaustoffsteuer zusätzlich zu Ressourcenschonung und Umweltentlastung beitragen.
- **Gebrochene Natursteine** (ca. 220 Millionen Tonnen pro Jahr) werden schon größtenteils recycelt (zum Beispiel Schotter im Gleisbau). Hier könnte eine Steuer keine signifikanten Verbesserungen der Recyclingrate erreichen.

Über den weiteren Verlauf werden wir Sie zeitnah informieren.